

KAMMERREPORT

H A N S E A T I S C H E

RECHTSANWALTSKAMMER

H A M B U R G

A N N A H M E 5

5. D E Z E M B E R 2 0 1 9

INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	5
Service	13
RVG-Aktuell	15
Ausbildung	16
Termine	17
Mitglieder	18
Ansprechpartner	20

Eckpunkte des BMJV zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsaus- übungsgesellschaften, Legal Tech und BRAK-Präsidium

1. Eckpunkte

Das BMJV hat im August ein Eckpunktepapier mit Vorschlägen zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften vorgelegt (Kurzlink: www.rak-hamburg.de/2019-011), das es in sich hat. Die wesentlichen Inhalte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

info@rak-hamburg.de
www.rak-hamburg.de



- Anwälte sollen sich grundsätzlich aller nationalen und europäischen Rechtsformen bedienen können, für die einheitliche berufsrechtliche Regelungen geschaffen werden (wenngleich mit der Maßgabe, dass die Frage der Zulässigkeit von Personengesellschaften wie insbesondere der GmbH & Co. KG erst im Rahmen der geplanten Modernisierung des Personengesellschaftsrechts geprüft werden soll).
- Für Gesellschaften aus der EU und dem EWR sollen die allgemeinen berufsrechtlichen Regelungen gelten.
- Gesellschaften aus Drittstaaten (WTO- und Nicht-WTO-Staaten) sollten grundsätzlich rechtsdienstleistungsbefugt und postulationsfähig sein, wenn an diesen nur eine einzige Rechtsanwältin, ein einziger Rechtsanwalt, eine einzige europäische Rechtsanwältin oder ein einziger europäischer Rechtsanwalt beteiligt ist, soweit die jeweilige Rechtsdienstleistung durch die jeweils persönlich befugte Person erbracht wird. Mandatsträger können damit beliebige

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Valentinskamp 88

20355 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

ausländische Gesellschaften gleich welcher Herkunft und Rechtsform werden.

- Reine Kapitalbeteiligungen sollen zum Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit zwar verboten bleiben. Ausnahmen werden allerdings für solche Kapitalbeteiligungen erwogen, die zum Ziel haben, alternative Finanzierungswege durch Wagniskapital zu eröffnen, etwa für Investitionen im

Bereich Legal Tech.

- Sozietätsfähig sollen künftig alle „vereinbaren“ Berufe sein, d.h. alle Träger solcher Berufe, die eine Anwältin bzw. ein Anwalt als Zweitberuf ebenfalls

ausüben dürfte (d.h. nahezu alle Berufe mit Ausnahme von Maklern), können Partner einer „anwaltlichen“ Berufsausübungsgesellschaft sein. Die Einhaltung anwaltlicher Berufspflichten durch berufsfremde Gesellschafterinnen und Gesellschafter soll vertraglich und in tatsächlicher Hinsicht durch die anwaltlichen Gesellschafter sichergestellt werden. Allein die Erstreckung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen soll gesetzlich geregelt und auf Mehrheitserfordernisse verzichtet werden.

Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat sich eingehend mit dem Eckpunktepapier befasst und begrüßt das Vorhaben, für Berufsausübungsgesellschaften rechtsformneutral möglichst einheitliche berufsrechtliche Regelungen zu schaffen und ihnen künftig grundsätzlich alle nationalen und europäischen Rechtsformen zur Verfügung zu stellen.

Erhebliche Bedenken bestehen allerdings gegen das Vorhaben, Gesellschaften aus allen beliebigen Drittstaaten Rechtsdienstleistungen zu gestatten, sofern an ihnen nur eine einzige hiesige oder europäische Rechtsanwältin bzw. nur ein einziger hiesiger oder europäischer Rechtsanwalt beteiligt ist. Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hält nichts davon, jeglichen ausländischen Gesellschaftsformen aus beliebigen Drittstaaten die Rechtsdienstleistungsbefugnis und Postulationsfähigkeit ohne Rücksicht auf Gegenseitigkeit und ohne Rücksicht darauf zu verleihen, wie die Einhaltung der Berufspflichten entsprechender Gesellschaften mit Verwaltungssitz außerhalb von EU und EWR eigentlich überprüft werden könnte. Zudem wäre dies auch inkohärent und nicht diskriminierungsfrei. Die inländischen Sozietäten etwa einer chinesischen Rechtsanwaltsgesellschaft dürften sich dann der chinesischen Gesellschaftsform auch im Inland bedienen. Den nur im Bereich der EU tätigen Gesellschaften stünden jedoch nur nationale und europäische Rechtsformen zur Verfügung.

Allerdings besteht durchaus unmittelbarer Handlungsbedarf:

Zur Vermeidung jeder Rechtsunsicherheit im Fall eines noch immer nicht gänzlich ausgeschlossenen „harten“ Brexits ist es dringend erforderlich, LLPs mit Verwaltungssitz in Großbritannien umgehend eine sichere Rechtsgrundlage für ihre weitere Betätigung im Inland zu schaffen. Entsprechende Übergangsregelungen sind in anderen EU-Staaten längst getroffen worden. Das rechtfertigt es jedoch nicht, das Kind mit dem Bade auszuschütten und kurzerhand allen denkbaren Drittstaatengesellschaften Rechtsdienstleistungen im Inland zu gestatten und ihnen die Postulationsfähigkeit zu verleihen. Veranlassung besteht vielmehr, zunächst einmal die hiesigen Partnerschaftsgesellschaften zu „internationalisieren“ und im PartGG (aus Sicht unseres Kammervorstands: klarstellend!) zu bestimmen, dass anwaltliche Partnerinnen bzw. Partner nicht nur - wie es in § 2 Abs. 2 PartGG heißt - „Mitglieder der Rechtsanwaltskammern“ sein können, sondern grundsätzlich alle Anwältinnen und Anwälte aus der EU und den von der Verordnung nach § 206 BRAO umfassten Drittstaaten, auch soweit diese nicht (hiesige) Kammermitglieder sind. Von britischen, italienischen oder etwa französischen Partnern einer Partnerschaftsgesellschaft, die sich nur außerhalb Deutschlands betätigen, kann nicht erwartet werden, dass sie sich im Inland zulassen, nur um „partnerschaftsfähig“ zu sein. Es muss reichen, dass sie sich zulassen könnten.

Schon aus Kohärenzgründen tritt der Kammervorstand auch dem Vorhaben entgegen, das Fremdbesitzverbot (ausgerechnet!) für „Wagniskapital“ zu lockern. Nichts ist ferner davon zu halten, den Kreis der sozietätsfähigen Berufe auf alle „vereinbaren“ Berufe zu erstrecken. Nach den Plänen des BMJV wären dann kaum noch als „anwaltlich“ zu bezeichnende Berufsausübungsgesellschaften mit einer

unbestimmten Anzahl von Trägern fast aller beliebiger Berufe und nur einem einzigen (inländischen oder europäischen) Anwalt denkbar. Integrität und Zuverlässigkeit sowie das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit des Rechtsanwalts, dessen Tätigkeit nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und geordneten Rechtspflege liegt, sind Grundbedingungen für das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant, das durch die Zulässigkeit derartiger Gesellschaftsformen massiv beeinträchtigt würde. Im Ergebnis wäre damit auch das die anwaltliche Unabhängigkeit gewährleistende Fremdbesitzverbot aufgehoben. Seiner Berufspflichten wird sich ein Anwalt im Übrigen auch in einem „vereinbaren“ Zweitberuf stets gewiss sein. Von den Trägern beliebiger „vereinbarer“ Berufe, denen, wollte man ihre Sozietätsfähigkeit bejahen, auch die dem Anwalt zustehenden Zeugnisverweigerungsrechte und die Beschlagnahmefreiheit zugutekämen, ist dies hingegen nicht zu erwarten. Es ist daher abwegig, jeglichen nicht-anwaltlichen Berufsträgern die Sozietätsfähigkeit zuzusprechen, nur weil auch ein Anwalt selbst einen entsprechenden Beruf neben seiner anwaltlichen Tätigkeit ausüben dürfte.

Die ausführliche Stellungnahme unseres Kammervorstands finden Sie in unseren Webseiten (Kurzlink: www.rak-hamburg.de/2019-012). Die Bundesrechtsanwaltskammer – wie auch eine Reihe weiterer regionaler Kammern – teilt die Auffassung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und hält den Kreis der „sozietätsfähigen“ Berufe grundsätzlich auf solche freien Berufe erstreckbar, die faktisch deckungsgleichen eigenen Berufsrechten und -pflichten unterliegen. Das ist nicht zu beanstanden. Auch die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer finden Sie in unseren Webseiten (Kurzlink: www.rak-hamburg.de/2019-013).

2. Legal Tech

Im Bereich Legal Tech sind derzeit viele Rechtsfragen offen, die sich kaum durch einen einfachen gesetzgeberischen Handstreich befriedigend klären lassen, will man weiterhin die Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen schützen, wie dies das Rechtsdienstleistungsgesetz bezweckt. Dies gilt schon deshalb, weil es im Bereich Legal Tech eine Vielzahl gänzlich unterschiedlicher Geschäftsmodelle gibt und bereits völlig unklar ist, was „Legal Tech“ selbst eigentlich ist. Es ist vielmehr im jeweiligen Einzelfall zu klären, was nicht-anwaltlichen Dienstleistern nach den Bestimmungen des RDG gestattet ist und was nicht. Dieser Aufgabe nehmen wir uns an. So hat das Landgericht Köln jüngst ein von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer erwirktes und für die Beurteilung von Legal-Tech-Angeboten gegenüber Endnutzern (also nicht gegenüber der Rechtsanwaltschaft) richtungsweisendes Urteil verkündet. Das Landgericht Köln beurteilt darin das „Smartlaw“-Angebot eines renommierten Verlages, Rechtssuchenden „Rechtsdokumente in Anwaltsqualität“ individualisiert per Computer zu liefern, als unzulässige Rechtsdienstleistung und die Werbung dafür als unzulässig. Einzelheiten hierzu finden Sie hier (Kurzlink: www.rak-hamburg.de/2019-014). Wir werden auch weiterhin für Rechtsklarheit sorgen.

3. BRAK-Präsidium

In der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer vom 25.10.2019 wurde ich zum 4. Vizepräsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer gewählt (Kurzlink: www.rak-hamburg.de/2019-015). Der auf mich zukommenden Aufgaben nehme ich mich gern an. Ich freue mich, künftig als Präsident unserer Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Verantwortung auch in Berlin und Brüssel zu übernehmen und dort der Hamburgischen Anwaltschaft eine Stimme verleihen zu können.



Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Lemke' in a cursive script.

Dr. Christian Lemke
Präsident

WAHLEN ZUM KAMMERVERSTAND

Am 30. April 2020 endet die Amtszeit der Vorstandsmitglieder Volker von Alvensleben, Prof. Dr. Eckart Brödermann, Dr. Sebastian Cording, Dr. Zoran Domić, Dr. Till Dunkel, Dr. Tanja Grotowsky, Bernd-Ludwig Holle, Miriam B. Jahn, Dr. Sonja Lange, Dr. Christian Lemke, Rüdiger Ludwig, Dr. Martin Soppe und Annette Voges.

Damit stehen für 13 Vorstandsplätze Neuwahlen mit einer Amtszeit von vier Jahren an.

Der Vorstand bittet alle Kolleginnen und Kollegen um Prüfung, ob Sie im Vorstand der Kammer mitarbeiten und zur Wahl kandidieren wollen. Darüber hinaus ist jedes Kammermitglied aufgefordert, geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten vorzuschlagen.

Die Wahl wird 2020 erstmals als Briefwahl und nicht mehr in der Kammerversammlung durchgeführt.

Bitte beachten Sie unbedingt die Fristen und Förmlichkeiten für die Einreichung der Wahlvorschläge und die Durchführung der Wahl, die nachstehend in dem Wahlausschreiben des Wahlausschusses beschrieben sind.

Muster für Wahlvorschlagslisten finden Sie zum Download auf unserer Homepage unter

www.rak-hamburg.de/mitglieder/

WAHLAUSSCHREIBEN

FÜR DIE WAHL DER MITGLIEDER DES VORSTANDS DER HANSEATISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER IM JAHR 2020

1. In der Sitzung des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer am 3. Juli 2019 ist der Wahlausschuss gem. § 2 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in der ab dem 1. Juli 2019 geltenden Fassung - WahlO - für die 2020 abzuhaltenden Wahlen der Mitglieder des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gewählt worden. Der Wahlausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

Rechtsanwalt Reinhard Daum,
Mönckebergstraße 31, 20095 Hamburg

Rechtsanwalt Dr. Henning von Wedel,
PRS Preißer von Rönn Schultz-Aßberg
Neuer Wall 80, 20354 Hamburg

Rechtsanwalt Jan H. Kern,
Rechtsanwälte Behrens & Partner mbB
Jungfernstieg 41, 20354 Hamburg

Ersatzmitglieder sind:

Rechtsanwalt Dr. Henning Löwe,
Hogan Lovells International LLP,
Alstertor 21, 20095 Hamburg,

Rechtsanwalt Dr. Matthias Hoes,
Kleiner Schäferkamp 16d,
20357 Hamburg.

Der Wahlausschuss hat zum Wahlleiter Herrn Rechtsanwalt Daum und zu dessen Stellvertreter Herrn Rechtsanwalt Dr. von Wedel gewählt.

2. Der Wahlausschuss hat Freitag, den

24. April 2020

als Zeitpunkt bestimmt, bis zu dessen Ablauf die Wahl abgeschlossen sein muss (**Wahltag**). Bis zum Wahltag müssen die Stimmzettel beim Wahlausschuss eingetroffen sein.

3. Der Wahlausschuss fordert die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer auf, Wahlvorschläge für die Wahl 2020 der Mitglieder des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer nach Maßgabe der folgenden Hinweise einzureichen. Am 30. April 2020 endet die Amtszeit der Hälfte der Mitglieder des Vorstands, also die Amtszeit von 13 Mitgliedern gemäß § 68 Abs. 2 BRAO. Damit sind 13 Mitglieder des Vorstandes neu zu wählen.

4. Wählbar ist, wer als natürliche Person Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ist und seinen Beruf am Wahltag seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt, § 65 BRAO. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind die in § 66 BRAO bezeichneten Personen. Die Mitglieder des Anwaltsgerichts und des Anwaltsgerichtshofes dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angehören (§§ 94 Abs. 3 S. 2 Nr. 1, 103 Abs. 2 BRAO).

5. Wahlvorschläge müssen § 4 WahlO genügen. Diese Bestimmung lautet:

„Für jeden Kandidaten muss ein gesonderter Wahlvorschlag eingereicht werden, der von mindestens zehn Kammermitgliedern unterzeichnet ist. Textform, insbesondere auch die Übermittlung der Vorschläge mit den Unterschriften per Telefax, ist ausreichend. Vorschlagsberechtigt ist auch der Kandidat. Vor- und Familiennamen sowie die Kanzleianschriften der unterschreibenden Mitglieder sollen neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag erscheinen, wobei das vorgeschlagene Mitglied bezeichnet sein muss.“

Bezüglich der Anforderungen an die Gültigkeit von Wahlvorschlägen wird auf § 5 Abs. 2 WahlO im Wortlaut hingewiesen:

"Ein Wahlvorschlag, der
 1. nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangen ist oder
 2. nicht den Anforderungen des § 4 entspricht oder
 3. die Identität des Kandidaten nicht eindeutig erkennen lässt,
 ist ungültig."

6. Die Wahlvorschläge müssen bis zum

**Freitag, den 24. Januar 2020, 24.00 Uhr
 (Einreichungsfrist),**

beim Wahlausschuss eingegangen sein.

Dessen Anschrift ist wie folgt:

Wahlausschuss für die Wahl der
 Mitglieder des Vorstands der
 Hanseatischen Rechtsanwaltskammer
 im Jahr 2020
 c/o Hanseatische Rechtsanwaltskammer,
 Valentinskamp 88, 20355 Hamburg,

erreichbar entweder direkt über die
 Geschäftsstelle der Kammer (nur montags
 bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 17.00
 Uhr, freitags bis 15.00 Uhr)

oder

über die Gemeinsame Annahmestelle
 im Ziviljustizgebäude,
 Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg
 (mit Nachtbriefkasten bis 24.00 Uhr)

oder

mittels Telefax: 040 – 35 74 41 41

oder

mittels E-Mail (ausschließlich folgende
 Adresse: wahl@rak-hamburg.de)

oder

über das besondere elektronische
 Anwaltspostfach (beA).

7. Es werden nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt. Es kann nur gewählt werden, wer aufgrund gültiger Wahlvorschläge in den Stimmzettel aufgenommen und den wahlberechtigten Mitgliedern mit Übersendung der für die Briefwahl notwendigen Unterlagen als Kandidat mitgeteilt worden ist.

8. Die zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten werden Gelegenheit erhalten, sich in der ordentlichen Kammerversammlung 2020 und mit einem ab Versand der Wahlunterlagen auf der Homepage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer abrufbaren Porträt vorzustellen.

9. Das Wahlrecht kann nur durch Briefwahl ausgeübt werden. Die Briefwahlunterlagen werden nach Ablauf der Einreichungsfrist (Ziff. 6) an alle Wahlberechtigten versandt.

10. Wahlberechtigt ist, wer am 24. Februar 2020 Kammermitglied ist. Eine Liste der Wahlberechtigten liegt vom

24. Februar 2020 bis 24. April 2020

in der Geschäftsstelle der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, Valentinskamp 88, 20355 Hamburg, aus und kann dort montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

11. Eine Abschrift dieses Wahlausschreibens liegt ab sofort bis zum 24. April 2020 in der Geschäftsstelle der Kammer aus.

Hamburg, den 21. November 2019

- Der Wahlleiter -
 gez. Daum

Arbeitsgerichte in Schleswig-Holstein: Nur noch elektronische Einreichung

Wie uns das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein mitteilte, wird Schleswig-Holstein von der Möglichkeit des Art. 24 Abs. 2 ERVGerFöG Gebrauch machen und die Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) für professionelle Einreicher in der Arbeitsgerichtsbarkeit auf den 1. Januar 2020 vorziehen.

Damit sind nach Aussage des Ministeriums ab 1. Januar 2020 alle sogenannten professionellen Einreicher – also auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – verpflichtet, vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen bei der Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein ausschließlich elektronisch einzureichen.

Näheres entnehmen Sie bitte der Presseerklärung des Ministeriums unter dem Kurzlink www.rak-hamburg.de/2019-016.

Aktuelles zum GwG

In unserem vorletzten Kammerreport Nr. 03/19 und in einem Rundschreiben an alle Mitglieder (zu finden auf unserer Homepage unter Mitglieder/Geldwäschegesetz) hatten wir bereits über unsere Prüfungstätigkeiten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) informiert.

Viele Entwicklungen auf politischer Ebene haben dazu geführt, dass es in nächster Zeit weitere Änderungen im GwG und bei dessen Umsetzung geben wird. Die 5. Geldwäscherichtlinie muss von den EU-Ländern bis Januar 2020 umgesetzt werden. Aktuell wird über einen Regierungsentwurf zur Änderung des GwG

im Gesetzgebungsverfahren entschieden. Demnach sind teilweise erhebliche Änderungen und Klarstellungen geplant, die auch Auswirkungen auf die Aufsichtstätigkeit der Kammer haben werden.

Hinzu kommt, dass Deutschland im Jahre 2020 eine erneute Prüfung durch die Financial Action Task Force (FATF) bevorsteht, im Rahmen derer die Funktionsfähigkeit und die Effektivität der Geldwäschebekämpfung im Finanz- und Nichtfinanzsektor überprüft wird. Dieses aus 39 Mitgliedsstaaten bestehende, internationale Kontrollgremium war im Jahre 1989 von den Staatschefs der G7 Staaten und dem Präsidenten der Europäischen Kommission als Experten-Gruppe zur Bekämpfung von Geldwäsche eingesetzt worden. Zur Prüfung wird unter anderem auch die Überprüfung der verkammerten Berufe gehören, die ihre eigenen Mitglieder beaufsichtigen. Nach der letzten Deutschlandprüfung im Jahre 2010 sind nun die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen worden, dass entsprechende Aufsichts- und Ordnungsmaßnahmen getroffen werden können. Die Umsetzung und Effektivität dieser Regelungen wird nun überprüft werden.

Zwischenzeitlich hat das Bundesfinanzministerium am 19.10.2019 auch die erste Nationale Risikoanalyse (NRA) für 2018/2019 veröffentlicht. Den Link zum Download der NRA finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage unter Mitglieder/ Geldwäsche.

In dem Ergebnis der Nationalen Risikoanalyse für Deutschland sind auch die Erkenntnisse der supranationalen Risikoanalyse (SRNA) der Europäischen Kommission vom 24.07.2019 berücksichtigt. Danach wird das Geldwäscherisiko für Angehörige juristischer Berufe als sehr hoch eingeschätzt.

Die Ergebnisse der NRA müssen zukünftig auch von den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 GwG selbst bei der Erstellung ihrer eigenen Risikoanalyse berücksichtigt werden.

Die NRA stellt weiter fest, dass insbesondere im Immobiliensektor sowie bei Bargeldtransaktionen ein hohes Geldwäscherisiko besteht. Auch die Aufsichtstätigkeit der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer muss den im GwG angelegten risikobasierten Ansatz berücksichtigen und daher verstärkt die nach der NRA

identifizierten Bereiche überprüfen.

Gemäß § 51 Abs. 9 GwG hat die Kammer dem Bundesfinanzministerium jährlich darüber Bericht zu erstatten, wie viele und welche Art von Prüfungen sie durchgeführt und welche Sanktionen sie (nach dem GwG) verhängt hat.

Die Aufsichtstätigkeit der HRAK nach dem GwG

Insgesamt sind bisher 2.000 Mitglieder der HRAK, die zufällig ausgewählt wurden, angeschrieben worden, um ihre Verpflichteteneigenschaft nach dem GwG zu überprüfen. Zwischenzeitlich wurden gegenüber einigen Nachforderungen gestellt, u.a. zur Auskunft über Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen oder zur Vorlage von Unterlagen, die für die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind. Auch erste ordnungsbehördliche Maßnahmen (Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem GwG) durch die Generalstaatsanwaltschaft wurden eingeleitet. Und schließlich stehen „Vor-Ort-Prüfungen“ bei einzelnen, nach dem GwG verpflichteten Mitgliedern bevor. Dies nehmen wir zum Anlass noch einmal zentrale Aspekte der von der Kammer wahrgenommenen Aufsichtstätigkeit nach dem GwG zu erläutern:

1. Gegenstand der Aufsicht

Die zentrale Aufgabe der Aufsichtstätigkeit der Kammer ist es sicherzustellen, dass die verpflichteten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die im GwG vorgeschriebenen Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche i.S.v. § 261 StGB einhalten. Dies sind in erster Linie die Umsetzung der Maßnahmen nach §§ 4 ff. GwG (Risikomanagement, Risikoanalyse, interne Sicherungsmaßnahmen, ggf. Bestellung eines Geldwäschebeauftragten sowie GwG-spezifische Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten) und die Einhaltung der GwG-spezifischen Sorgfaltpflichten gem. §§ 10 ff. GwG.

Die Aufgabe der Kammer ist es also nicht, bei einzelnen Mitgliedern einer unter

„Generalverdacht“ gestellten Anwaltschaft Anhaltspunkte für die Verwirklichung des Straftatbestandes des § 261 StGB „vorzuermitteln“. Die Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen gegenüber dem einzelnen Mitglied dient vielmehr der sowohl gleichmäßigen als auch risikobasierten Überprüfung der verpflichteten Mitglieder, ob die gesetzlich vorgeschriebenen, der Geldwäscheprävention dienenden internen Organisationsmaßnahmen überhaupt und effektiv umgesetzt worden sind.

2. Warum prüfen die Kammern?

Die Rechtsanwaltskammern haben sich aktiv dafür eingesetzt, gegenüber ihren Mitgliedern die (von ihrer Ausgestaltung her: staatliche) Aufsicht durchführen zu können. Entsprechend wurde diese ihnen in § 50 Nr. 3 GwG zugewiesen. Ziel dieser Bemühungen war es, durch die eigene Sachnähe bei der Ausübung der Aufsichtstätigkeit (und bei einer entsprechenden Einbindung in die nationalen und internationalen Überprüfungen) die Aufsicht auf sachgerechte und verhältnismäßige Maßnahmen zu begrenzen, die (i) den Besonderheiten der Verfasstheit der Anwaltschaft und (ii) den besonderen Verpflichtungen im Mandatsverhältnis in ausreichendem Maße Rechnung tragen.

Wenn die Kammern diese Aufgabe nicht – effektiv – ausüben oder ausüben können, dann ist damit zu rechnen, dass die Zuständigkeit einer unmittelbar staatlichen Stelle übertragen wird. Aus Sicht der HRAK liegt es daher im Eigeninteresse der Anwaltschaft an einem Gelingen der Umsetzung der Verpflichtungen nach dem GwG und der entsprechenden Beaufsichtigung aktiv mitzuwirken.

3. Welche Maßnahmen führt die HRAK durch?

3.1 Feststellung der Verpflichtetenstellung

Zunächst wird die HRAK feststellen, ob das jeweilige Mitglied zum Zeitpunkt der Überprüfung bzw. des überprüften Zeitraums überhaupt nach dem GwG verpflichtet ist. Das ist dann der Fall, wenn die in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG beschriebene Geschäftstätigkeit durchgeführt wird. D.h. auch, dass sich die Frage, ob ein Mitglied verpflichtet ist, stets neu stellen kann. Sie muss sowohl von der Anwältin und vom Anwalt selbst ständig anhand der eigenen Geschäftstätigkeit geprüft, als auch von der

HRAK immer wieder neu bewertet werden.

Für die Feststellung der Verpflichteteneigenschaft greift die HRAK zum einen auf die Mitwirkung der Mitglieder zurück (z.B. mit der Aufforderung, einen entsprechenden Fragebogen auszufüllen). Daneben kann die Kammer auf der Grundlage sonstiger tatsächlicher Erkenntnisse über die Geschäftstätigkeit des jeweiligen Mitglieds die Verpflichteteneigenschaft ermitteln und feststellen.

3.2 Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen zu Risikomanagement (§§ 4 ff. GwG) und Sorgfaltspflichten (§§ 10 ff. GwG)

Die Überprüfung kann u.a. durch die Anforderung schriftlicher Informationen und Unterlagen erfolgen oder durch Vor-Ort-Prüfungen.

Aufforderungen zur Vorlage schriftlicher Informationen wurden durch die HRAK bereits in einigen Fällen versandt. Vor-Ort-Prüfungen stehen an. Ebenso wie das GwG ausdrücklich die Mitwirkungsverpflichtung bei schriftlichen Anfragen vorsieht, stellt es ausdrücklich das Betretungsrecht der zur Aufsicht Berufenen und die Duldungspflicht von Vor-Ort-Prüfungen in den Geschäftsräumen fest.

Die HRAK hat sich entschlossen, die nunmehr erstmalig durchzuführenden Vor-Ort-Prüfungen im Vorfeld gegenüber dem verpflichteten Mitglied anzukündigen. Die Kammer wird nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, wie lange bzw. in welchen Fällen sie entsprechende Vorankündigungen auch zukünftig für angemessen hält.

Im Rahmen der Vor-Ort-Prüfungen können z.B. Informationen zu der Umsetzung der Risikomanagement- und Sorgfaltspflichtmaßnahmen vom verpflichteten Mitglied, seinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und ggf. der oder dem Geldwäschebeauftragten abgefragt werden. Es kann erforderlich und angemessen sein, sich die entsprechenden Organisationsabläufe auch praktisch vorführen zu lassen oder die Dokumentation zu den GwG-Pflichten in entsprechenden Geschäftsakten konkret im Einzelfall zu überprüfen.

Schriftliche oder persönliche Überprüfungen können durch die Kammer anlasslos (nach einer zufälligen oder einer risikobasierten

Auswahl der Überprüften) oder anlassbezogen erfolgen, etwa wenn die Mitwirkung im schriftlichen Verfahren nicht zu einem ausreichenden Bild über die jeweils umgesetzten Maßnahmen führte oder die Kammer sonstige Anhaltspunkte hat, die eine konkrete Überprüfung nahelegen.

Die Überprüfungen werden nicht einmalig sondern wiederholt durchgeführt. Die Kammer ist nach dem GwG gehalten, die Situation der einzelnen Mitglieder kontinuierlich und immer wieder neu zu bewerten.

Bei der Entscheidung der HRAK, welche Maßnahmen und ggf. Sanktionen ergriffen werden, wird sie in ausreichendem und jeweils konkret angemessenem Rahmen auch berücksichtigen, dass die Anwaltschaft sich hier neuen Organisationsaufgaben gegenüber sieht.

3.3 Sanktionsmaßnahmen

Soweit es bei den Überprüfungen Beanstandungen geben sollte, wird die HRAK die Umsetzung und Einhaltung der GwG-Pflichten mit geeigneten Anordnungen nachhalten und ggf. die Nichtumsetzung sanktionieren.

Als ultima ratio sieht das GwG nach entsprechenden Verwarnungen bei einer nachhaltigen Nichteinhaltung der Präventionsmaßnahmen auch die Möglichkeit vor, vorübergehend die Berufsausübung zu untersagen oder sogar die Anwaltszulassung zu entziehen.

3.4 Rechtsmittel

Gegen alle individuellen Anordnungen stehen den Mitgliedern die Rechtsmittel des Widerspruchs und der Anfechtungsklage zu. § 51 Abs. 2 S. 3 GwG ordnet jedoch an, dass diese keine aufschiebende Wirkung haben. D.h., den Anordnungen ist unmittelbar Folge zu leisten.

4. Ordnungswidrigkeiten

§ 56 GwG definiert einen umfassenden Katalog von über 60 (!) Ordnungswidrigkeitstatbeständen, deren vorsätzliche oder leichtfertige Verwirklichung mit Bußgeld bewehrt ist. Hierzu gehören u.a. auch Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten nach dem GwG.

In Hamburg ist aktuell die Generalstaatsanwaltschaft zur Verfolgung der

Ordnungswidrigkeiten zuständig. Die HRAK gibt Erkenntnisse aus ihrer Aufsichtstätigkeit, die die Verwirklichung einer Ordnungswidrigkeit nahelegen, an die Generalstaatsanwaltschaft weiter.

*Rechtsanwältin Dr. Sigrid Wienhues,
Fachanwältin für Verwaltungsrecht,
Mitglied im Vorstand*

ReferentInnen für Brown-Bag- Lectures gesucht



Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat im Jahr 2014 eine Kooperationsrahmenvereinbarung mit der Universität Hamburg geschlossen. Ein Kernstück der geschlossenen Vereinbarung ist die Einbeziehung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in das Studienangebot der Universität. Hierzu werden die sogenannten „Brown-Bag-Lectures“ zweimal im Semester angeboten. Diese finden zur Mittagsstunde statt. Bei Snacks aus dem „Brown Bag“ stellen interessierte Kolleginnen und Kollegen den Studierenden ihr jeweiliges Fachgebiet aus der Sicht der anwaltlichen Praxis dar.

Die Veranstaltungsreihe erfreut sich bei den Studierenden zunehmender Beliebtheit. Damit wir weiterhin die Brown-Bag-Lectures anbieten können, suchen wir laufend Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Referentinnen und Referenten. Neben der Darstellung der anwaltlichen Tätigkeit in einem speziellen Fachgebiet kann Thema einer Brown-Bag-Lecture auch eine andere anwaltliche Tätigkeit sein - so gab es bereits eine Veranstaltung zum/-r Anwaltsmediator/-in. Ziel der Reihe ist es u.a., die Vielfältigkeit der anwaltlichen Tätigkeit aufzuzeigen und natürlich für den Anwaltsberuf zu werben.

Für weitere Informationen schauen Sie auch gerne auf unserer Instagram-Seite ([rak.hamburg.brownbaglectures](https://www.instagram.com/rak.hamburg.brownbaglectures)) vorbei – das erste Posting dort enthält ein Video, das Ihnen einen Eindruck der Reihe verschaffen kann.

Sollten Sie Interesse haben (egal ob Sie im Strafrecht, Sozialrecht, Maritim- und Seerecht oder als Mediator/-in tätig sind oder andere spannende (anwaltliche) Tätigkeiten vorstellen wollen), melden Sie sich bei uns. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Navaei unter der Telefonnummer 040/35 74 41 – 24 oder per Mail an navaei@rak-hamburg.de gerne zur Verfügung.

AG-LeiterInnen für Referendar- ausbildung gesucht

Auf der Grundlage des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes finden monatlich Referendar-Arbeitsgemeinschaften zur Vorbereitung und im Rahmen der Anwaltsstation statt.

Der Kammervorstand sucht deshalb Kolleginnen und Kollegen, die zur Mitarbeit in der Juristenausbildung als AG-Leiter/-innen bereit sind. Die Arbeitsgemeinschaften finden im monatlichen Turnus entsprechend den Einstellungsterminen jeweils zu Beginn der Anwaltsstation für die Dauer von zwei Wochen vormittags von 9.00 Uhr bis 14.15 Uhr (drei Doppelstunden) statt. Wegen des breiten thematischen Fächerkanons werden die Unterrichtstage grundsätzlich von verschiedenen Dozenten unterrichtet.

Zum Erhalt bzw. Verbesserung der Qualität der AG wird das derzeitige AG-Konzept ab voraussichtlich April 2020 geändert.

Geplant sind ab diesem Datum folgende Unterrichtstage:

- Tag 1: Einführung in den Rechtsanwaltsberuf und Übersicht über das Gebühren- und Gerichtskostenrecht
- Tag 2-4: Zivilrechtliches Mandat (nach Möglichkeit gleicher Dozent)
- Tag 5: Anwaltsklausur Zivilrecht

- Tag 6: Strafrechtliches Mandat
Tag 7: Öffentlich-rechtliches Mandat
Tag 8: Anwaltsklausur Strafrecht (Revisionsrecht) und Anwaltsklausur öffentliches Recht (zwei Dozenten)

Die Lehrinhalte der einzelnen Unterrichtstage sind vorgegeben (insbesondere auch um Überschneidungen/Wiederholungen mit anderen Pflicht-AGs zu vermeiden, die in der Vergangenheit zu Kritik seitens der Referendare/-innen geführt hatten). Selbstverständlich sind Sie als Dozent/-in aber frei darin zu entscheiden, wie Sie die einzelnen Lehrinhalte vermitteln wollen.

Da die Referendarausbildung nach wie vor in der Verantwortung des Oberlandesgerichts liegt, werden auch die anwaltlichen AG-Leiter/-innen zwar vom Kammervorstand vorgeschlagen (§ 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO), aber von der Präsidentin des Oberlandesgerichts bestellt.

Sollten Sie an einer Tätigkeit als AG-Leiter/-in interessiert sein, so schreiben Sie bitte an Frau Klein (klein@rak-hamburg.de) oder Frau Tschierschke (tschierschke@rak-hamburg.de), an welchem AG-Tag Sie unterrichten wollen und ob die folgenden Kriterien bei Ihnen erfüllt sind:

- Der/die Bewerber/in sollte seine/ihre Ausbildung mit zwei mindestens befriedigenden Examina abgeschlossen haben. Ist das Erste Examen schlechter als befriedigend ausgefallen, so sollte das Zweite Staatsexamen mit einem Prädikat abgeschlossen worden sein.
- Darüber hinaus sollte der/die AG-Leiter/-in, der/die das Zweite Staatsexamen mit Prädikat abgelegt hat, jedenfalls seit zwei Jahren als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin beruflich tätig sein, bei einem „befriedigend“ im Zweiten Staatsexamen sollte er/sie über drei Jahre Berufserfahrung verfügen.
- Schließlich sollte der/die Bewerber/-in besondere berufliche Erfahrungen oder einen Tätigkeitsschwerpunkt in demjenigen Gebiet aufweisen können, in dem er/sie Referendare/-innen ausbilden will.

Die Honorierung beträgt 150,00 € pro Doppelstunde.

Anwaltsrichter/ -richterrinnen gesucht

In jedem Kammerbezirk gibt es zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Entscheidungen des Kammervorstandes und zur Verhandlung über Anschuldigungsschriften der Generalstaatsanwaltschaft gegen Kollegen aufgrund von Verstößen gegen berufsrechtliche Pflichten ein Anwaltsgericht und einen Anwaltsgerichtshof. Das Anwaltsgericht, häufig auch als "erste Instanz" bezeichnet, besteht nur aus Rechtsanwältinnen als Richtern. Der Anwaltsgerichtshof, der zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von den vom Kammervorstand erlassenen Verwaltungsakten und zur Verhandlung über Berufungen gegen Urteile des Anwaltsgerichts in Disziplinarsachen zuständig ist, besteht aus drei Rechtsanwältinnen und zwei (OLG) Berufsrichtern.

Die Anwaltsrichter werden von der Justizbehörde auf Vorschlag des Kammervorstandes bestellt (§§ 94, 103 BRAO). Der Kammervorstand ist verpflichtet, der Justizbehörde eine Vorschlagsliste vorzulegen, aus der die Justizbehörde die von ihr sodann ernannten Richter entnimmt.

Der Vorstand ruft darum auf, sich um eine Aufnahme in die der Justizbehörde vorzulegende Vorschlagsliste zu bewerben. Interessierte Kolleginnen und Kollegen mögen dabei bitte angeben, ob sie eher im Bereich des Anwaltsgerichts oder im Bereich des Anwaltsgerichtshofes tätig werden wollen. Für das Anwaltsgericht sind eher strafprozessuale und berufsrechtliche Kenntnisse, für die Tätigkeit im Anwaltsgerichtshof ist ein mehr verwaltungsrechtliches Tätigkeitsprofil von Vorteil.

Wenn Sie sich für eine (ehrenamtliche) richterliche Tätigkeit in der Anwaltsgerichtsbarkeit interessieren, schreiben Sie bitte an den Kammervorstand.

Wenn Sie zu Ihrer Meinungsbildung noch Fragen haben, können Sie gerne die in der Kammergeschäftsstelle hierfür zuständige Kollegin Frau Dr. Kenter (Tel. 040/35744123) anrufen.

Weihnachtsspendenaktion 2019 der Hülfskasse



Hamburg, im Dezember 2019

Aufruf zur Weihnachtsspende 2019 – Hilfe für Anwälte in Not

Aufgrund des Aufrufes der Hülfskasse konnte sie im vergangenen Jahr einen erfreulichen Spendeneingang in Höhe von insgesamt 202.853,00 Euro verzeichnen.

Allen, die gespendet haben, dankt die Hülfskasse wieder herzlich für ihre Solidarität mit den Bedürftigen unseres Berufsstandes. Hierdurch konnte die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Angehörige eine Weihnachtsspende auszahlen. Erwachsene erhielten jeweils 650,00 Euro, Kinder freuten sich über jeweils 450,00 Euro.



Beispielsweise trug die Weihnachtsspende für eine Rechtsanwältin mit einer Gehbehinderung dazu bei, dass sie ihren PKW rollstuhlgerecht umbauen lassen konnte. Aus eigenen Mitteln hätte die Familie mit zwei kleinen Kindern diesen Umbau nicht bezahlen können.

Bitte nehmen Sie teil an unserer diesjährigen Aktion und spenden Sie für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Familien!

Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt werden oder Sie selbst betroffen sein: Bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken.
Die Hülfskasse hilft gern!


Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX
Die Spenden an die Hülfskasse sind steuerabzugsfähig.
Steuer-Nr.: 17/432/06459

Kontakt:

Hülfskasse
Deutscher Rechtsanwälte
Steintwietenhof 2
20459 Hamburg

Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45
www.huelfskasse.de

info@huelfskasse.de
 Huelfskasse

HansOLG: Neue Faxnummern

Bitte beachten Sie, dass das Hanseatische Oberlandesgericht seit dem 15.10.2019 den analogen Telefaxbetrieb auf den elektronischen umgestellt hat. Seitdem ist nur noch der Zugangsweg über das elektronische Fax mit den nachstehenden neuen Nummern nutzbar:

Annahmestelle Hanseatisches Oberlandesgericht/Geschäftsstellen der Zivil- und Familiensenate:

040 4279 - 88080 (E-Fax)

Geschäftsstelle der Strafsenate:

040 4279 - 88330 (E-Fax).

Aussichtslose Prozesse: Regress- ansprüche von Rechtsschutz- versicherern

Wenn einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt eine Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung vorlag, konnte er sich in der Vergangenheit in der Regel darauf verlassen, dass diese auch dann zahlte, wenn der Prozess verloren ging, selbst, wenn sich herausstellte, dass die Einreichung einer Klage oder eines Rechtsmittels keine Erfolgsaussichten hatte. In diesem Sinne entschied auch das Amtsgericht Köln mit Urteil vom 04.06.2018. Hier hatte die Rechtsschutzversicherung gegen einen Rechtsanwalt auf Schadensersatz nach übergegangenem Recht des Versicherungsnehmers wegen anwaltlicher Pflichtverletzung geklagt. Das Amtsgericht wies die Klage ab. Die erteilte Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung sei ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis, durch welches ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden sei. Durch diesen würden Einwendungen

und Einreden ausgeschlossen, die dem Rechtsschutzversicherer bei Abgabe der Zusage bekannt waren oder mit denen er zumindest rechnen musste. Es sei die Pflicht des Rechtsschutzversicherers, den Sachverhalt vor Erteilung einer Zusage aufzuklären und selbst eine rechtliche Bewertung vorzunehmen. Bei Zweifeln an der Erfolgsaussicht sei eine Deckungszusage abzulehnen. Erteile eine Rechtsschutzversicherung aber eine Deckungszusage ohne Vorbehalte, dürften Versicherungsnehmer und die Anwältin/der Anwalt darauf vertrauen und einem möglichen Anspruch des Versicherers stehe § 242 BGB entgegen.

Die obergerichtliche Rechtsprechung scheint dies nun aber zunehmend anders zu beurteilen. Sowohl das OLG Celle (Beschluss vom 19.09.2018), das OLG Hamburg (Urteil vom 27.09.2018) als auch das OLG Düsseldorf (Urteil vom 19.12.2017) verneinten das Vorliegen eines deklaratorischen Schuldanerkenntnisses im Verhältnis zur Rechtsanwältin/zum Rechtsanwalt. Der Rechtsschutzversicherer habe gegen die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt einen Regressanspruch, wenn die erhobene Klage von Anfang an aussichtslos war und sie/er die Mandantschaft darüber nicht aufgeklärt habe. Hinsichtlich der Aufklärung trage die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt eine sekundäre Darlegungslast. Den Rechtsschutzversicherer treffe auch kein Mitverschulden im Sinne des § 254 Abs. 1 BGB durch das Erteilen einer Deckungszusage, da der Versicherer („nur“) aus übergegangenem Recht des/-r Versicherungsnehmers/-in klage und diesem/-r wiederum keine Pflicht zur Prüfung der Erfolgsaussichten obliege. Die Prüfungspflicht des Versicherers, so es denn überhaupt eine Pflicht und nicht nur eine Befugnis sei, gegenüber dem/-r Versicherungsnehmer/-in greife auf das Verhältnis Versicherer – Rechtsanwältin/Rechtsanwalt nicht durch. Eine derartige Pflicht hätte jedenfalls nicht den Schutzzweck, eine Rechtsanwältin /einen Rechtsanwalt davor zu bewahren, für die Kostenfolgen einer Verletzung der Mandatspflichten einstehen zu müssen.

Zugunsten der Rechtsschutzversicherung greife zudem zumindest der Anscheinsbeweis, dass die Mandantin/der Mandant hätte die Anwältin/der Anwalt ihr/ihm

davon abgeraten - nicht um Deckung hätte nachsuchen lassen und den Anspruch nicht verfolgt hätte.

Im Ergebnis sei nach Erteilung einer Deckungszusage zwar der Versicherer gegenüber seinem/-r Versicherungsnehmer/-in verpflichtet, die Kosten der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts zu zahlen, hat aber ggf. einen Regressanspruch gegen die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt, der wiederum ggf. keinen Vertrauensschutz im Hinblick auf die erteilte Deckungszusage genießt.

Es ist zu erwarten, dass die Rechtsschutzversicherer im Hinblick auf diese Rechtsprechung die Geltendmachung von Regressansprüchen nicht nur auf eine Aussichtslosigkeit von Klagen/Rechtsmitteln beschränken werden, sondern auch anderweitige „Fehler“ in der Mandatsbearbeitung prüfen werden (z.B. bei der Nichtannahme eines Vergleichs usw.). Es empfiehlt sich daher, die entsprechende Beratung der Mandatschaft entsprechend zu dokumentieren.

AG Köln, Urteil vom 04.06.2018, - 142 C 59/18; OLG Celle, Beschluss vom 19.09.2018, - 4 U 104/18; OLG Hamburg, Urteil vom 27.09.2018, - 1 U 2/18; OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.12.2017, - 24 U 28/17

beA: Nicht mehr unterstützte Signaturkarten

Aufgrund der Empfehlungen der Koordinierungsstelle für IT-Standards des IT-Planungsrats hat die BRAK am 20.11.2019 eine Anpassung der kryptographischen Algorithmen von im beA zum Einsatz kommenden Verschlüsselungsverfahren vorgenommen.

Im Vorfeld und zur Vorbereitung der Umstellung wurden Anbieter von bislang unterstützten Signaturkarten angeschrieben, ob Einschränkungen bei der Nutzung der Signaturkarten des jeweiligen Anbieters hinsichtlich der neuen Verschlüsselungs- und Signaturalgorithmen bestehen würden. Verschiedene Hersteller haben mitgeteilt, dass die neuen Verschlüsselungsverfahren nicht bzw. nur teilweise unterstützt

werden. Im beA-Newsletter 32/2019 der BRAK vom 31.10.2019 finden Sie weitere Informationen hierzu.

Wichtig: Die beA-Karten und Signaturkarten der Bundesnotarkammer (BNotK) unterstützen die Umstellung der Verschlüsselungsverfahren. Sie können ohne Einschränkung verwendet werden.

5. Hamburger Rechtstag sehr gut besucht



Mittlerweile ist es schon ein wenig Tradition: Alle zwei Jahre lädt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer zum Hamburger Rechtstag ein.

Am 14. November 2019 fand der nun schon 5. Hamburger Rechtstag im Albert-Schäfer-Saal der Handelskammer statt. Die ganztägige Veranstaltung mit vier Bausteinen war sehr gut besucht. Neben Bausteinen zu aktuellen Themen wie Legal Tech 4.0 oder aktuelle Entwicklungen zur Datenschutzgrundverordnung wurden auch ständig aktuelle Klassiker wie die Strafbarkeit des Rechtsanwaltes oder die Gestaltungsmöglichkeiten von Eheverträgen von anerkannten Experten erörtert. Auch das Publikum konnte sich in die Diskussion einbringen und nahm diese Gelegenheit rege wahr.

Weitere Informationen und Bilder zum 5. Hamburger Rechtstag finden Sie unter dem Kurzlink www.rak-hamburg.de/2019-017.

OLG München: Zeittaktklausel von 15 Minuten unwirksam

In Abkehr seiner bisherigen Rechtsprechung hält das OLG München in einem Urteil vom 5.6.2019 die formularmäßige Vereinbarung eines 15-Minutenzeittakts für die Abrechnung bei einer Vergütungsvereinbarung für unwirksam.

Konkret war in dem zur Entscheidung anstehendem Fall unter anderem vereinbart worden, dass die Abrechnung des Zeitaufwandes im 15-Minuten-Takt (0,25 Stunden) erfolge. Für angefangene 15 Minuten werde jeweils ein Viertel des Stundensatzes (345,10 € brutto) berechnet. Sehr anschaulich zeigte das Gericht die praktische Bedeutung des Fünfzehnminutentakts an folgender Überlegung auf:

Die Zeitaufstellung des Anwaltes enthielt 70 Einzelpositionen, davon 48 zu 15 Minuten. Abgerechnet habe der Anwalt 25 Stunden und 15 Minuten mit 8.713,78 € brutto. Unterstelle man einen realen Aufwand von einer beziehungsweise fünf Minuten, habe die Regelung folgende Auswirkung auf die Honorarhöhe: Kürzt man sämtliche Positionen um je 14 Minuten, würde sich der abrechenbare Zeitaufwand um 980 Minuten (= 16,33 Stunden) und das Honorar entsprechend um 5.635,48 € (16,33 x 345,10 €), also um rund 65% mindern. Kürzte man sämtliche 70 Positionen nur um je 10 Minuten, würde sich der Zeitaufwand um 700 Minuten (= 11,67 Stunden) und das Honorar um 4.027,32 € (11,67 x 345,10 €) mindern. Das entspricht einer Honorarminderung um 46%.

Der vom Senat festgestellte nachweisbare tatsächliche Zeitaufwand betrug knapp über zehn Stunden, wobei die Kürzungen ganz überwiegend auf der Differenz zwischen tatsächlich aufgewandter Zeit und der Aufrundung auf 15 Minuten, nicht auf dem fehlenden Nachweis der Position überhaupt beruhten. Bei Außerachtlassung derjenigen Positionen, die mangels anwaltlicher Tätigkeit oder deren Nachweises nicht vergütungsfähig sind, verbleibe bei Gegenüberstellung des aufgerundeten Zeitaufwands und des vom Senat zuerkannten tatsächlichen Zeitaufwands eine Differenz

von 738 Minuten (= 12,3 Stunden), was einer Honorarkürzung um 4.244,73 € (12,3 x 345,10 €) entspräche.

Nach den Erfahrungen des Senats, der ständig mit Streitigkeiten über Zeitvergütungen befasst sei, handele es sich im Hinblick auf die Hebelwirkung des Fünfzehnminutentakts im Vergleich zu anderen Verfahren nicht um einen extremen „Ausreißer“. Allgemeiner Konsens bestünde dahingehend, dass eine Abrechnung nach angefangenen Minuten zulässig sei, obwohl bereits darin eine Aufrundung enthalten sein kann. Umgekehrt werde wohl von niemand die Zulässigkeit eines „Stundentakts“ vertreten, der, wie einfach nachzuvollziehen sei, schon durch die Durchsicht von Post und E-Mails in wenigen Mandaten zu einer Vervielfachung der täglichen Honorareinnahmen führe.

Nach seiner bisherigen Handhabung habe der Senat bei der Abrechnung im Fünfzehnminutentakt auftretende unbillig erscheinende Honorarmehrungen gemäß § 242 BGB im Einzelfall korrigiert. Die Erfahrungen hätten jedoch gezeigt, dass sich die in der anwaltlichen Abrechnungspraxis und für deren tatrichterliche Beurteilung benötigte Rechtssicherheit auf diesem Weg nicht erreichen lasse. Die schlichte minutengenaue Erfassung der aufgewandten Zeit erscheine demgegenüber einfach und erübrige die Korrekturversuche mit ihren für Anwalt und Mandant kaum voraussehbaren Folgen weitgehend. Dass der Anwalt die Tätigkeit an sich nachweisen müsse, also zum Beispiel, dass ein Telefonat wirklich erfolgt ist, hänge nicht von der Wirksamkeit der Aufrundung ab. Die Anwendung von § 242 BGB werde auf diese Weise wieder auf eine echte Einzelfallkorrektur zurückgeführt.

Für die Praxis sei die Frage, ob eine Fünf- oder Sechsminutenklausel (bei Abrechnung in Dezimalen 0,1 Stunden) zulässig ist, allerdings von erheblicher Bedeutung. Ohne dass es für das vorliegende Verfahren darauf ankäme, würde der Senat die Höchstgrenze für eine zulässige Pauschalierung bei sechs Minuten ansetzen. Die beschriebene „Hebelwirkung“ werde dadurch über die bloße Differenz von 9 Minuten hinaus gemindert, da die isolierten anwaltlichen Tätigkeiten, die sich im Sekundenbereich bewegen, gegenüber denen, die einige Minuten währen, stark zurücktreten.

**OLG München, Urteil vom 05.06.2019
- 15 U 318/18**

Prüfungen nach alter ReNoPat- AusbV

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg in seiner Vorstandssitzung vom 02.10.2019 beschlossen hat, dass Wiederholungsprüfungen nach der ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 23.11.1997 (BGBl. I S. 2392), die bis zum 31.07.2015 galt, nur noch bis einschließlich der Winterprüfung 2020/2021 angeboten werden.

Sollten Sie Mitarbeiter/innen beschäftigen, die ihre Ausbildung vor dem 31.07.2015 begonnen haben, die Abschlussprüfung jedoch nicht bestanden haben und die Wiederholungsprüfung daher noch nach der ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 23.11.1997 schreiben müssten, bitten wir, Ihre Mitarbeiter/innen darüber zu informieren, dass die letztmalige Gelegenheit zur Wiederholung die Winterprüfung 2020/2021 ist. Es besteht auch die Möglichkeit, die Wiederholungsprüfung im Sommer 2020 abzulegen.

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch bei Frau Barth von der Geschäftsstelle der Kammer (040/35 74 41-35).

Besuch der Stadtteilschule Walddörfer am 06.11.2019

Am 06.11.2019 haben Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle die Berufsmesse der Stadtteilschule Walddörfer besucht, um Schülerinnen und Schülern den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten näher zu bringen. Neben unseren Postkarten mit den wichtigsten Informationen zum Beruf wurde auch das „Grundgesetz to go“ verteilt, was bei den Schülerinnen und Schülern sehr positiv angekommen ist. Wir freuen uns schon auf weitere Berufsorientierungstage in anderen Schulen, die

im November geplant sind und bei denen die Kammer selbstverständlich vertreten sein wird!

Besonders ist uns aufgefallen, dass viele Schülerinnen und Schüler nach einem Praktikumsplatz fragen. Auf unserer Homepage werden bereits einige „Praktikantenplätze für Schüler“ veröffentlicht. Aufgrund der großen Nachfrage in den Schulen möchten wir bei den nächsten Schulbesuchen gezielt mit Praktikumsplätzen werben und diese sichtbar aushängen. Ein Praktikum anzubieten ist nicht nur eine tolle Gelegenheit für die Kanzleien, für sich und den Beruf Werbung zu machen, sondern direkt im Anschluss mit dem Angebot eines Ausbildungsplatzes die besten Nachwuchskräfte an sich zu binden. Sollten Sie auch einen Praktikumsplatz anbieten wollen, melden Sie sich bitte bei Frau Christ von der Geschäftsstelle der Kammer mit Ihrem Aufruf (040/35 74 41-31 oder christ@rak-hamburg.de).

Uns ist außerdem bekannt geworden, dass vereinzelt auch Kanzleien in Schulen eingeladen werden, um u.a. auch den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten vorzustellen. Gerne möchten wir interessierten Kanzleien in diesem Zusammenhang unsere Postkarten und Grundgesetze zur Verfügung stellen. Wenn Sie Interesse haben, melden Sie sich bitte bei Frau Navaei von der Geschäftsstelle der Kammer (040/35 74 41-24).

In diesem Zusammenhang suchen wir auch motivierte Auszubildende, die Interesse haben, mit uns in Schulen und auf Messen zu gehen, um aus ihrer Sicht von dem Beruf und insbesondere der Ausbildung zu berichten. Wir freuen uns über jede Auszubildende/ jeden Auszubildenden, die/der Lust hat, uns zu begleiten. Seitens der Schulen besteht eine große Nachfrage. Leider überschneiden sich Tage, an denen Berufsmessen und Berufsorientierungstage stattfinden. Wir möchten Sie deshalb auch insoweit um Unterstützung bitten: Sollten Sie motivierte Rechtsanwaltsfachangestellte beschäftigen, die Interesse haben, ggf. mit Auszubildenden der Kanzlei an Schulen zu gehen, um den Beruf vorzustellen, würden wir uns sehr freuen. Bitte melden Sie sich bei Frau Navaei von der Geschäftsstelle der Kammer. Die jeweiligen Tage bzw. Stunden werden dann abgestimmt. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung!

Vortrag von Stefan Aust zum "Fall Stammheim"

Stefan Aust, Autor des Buches „Der Baader-Meinhof-Komplex“, wird für die Gesellschaft Hamburger Juristen am

11. Dezember 2019

um 18.00 Uhr im Plenarsaal des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg, Sievekingplatz 2, 20355 Hamburg, einen Vortrag zu seinen Recherchen zu der sogenannten Todesnacht von Stammheim, halten. Der ehemalige Chefredakteur des Spiegel und heutiger Herausgeber der Welt-Gruppe berichtet von den damals geführten juristischen Debatten über das Abhören und seiner Einsichtnahme in bislang der Öffentlichkeit nicht bekannte Akten, die er sich gerichtlich erstreiten musste.

Der Eintritt ist frei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Der Ball der Hamburger Juristen

„Tanz um die Welt“ ist das Motto des Balls der Hamburger Juristen am

15. Februar 2020

im Grand Elysée Hamburg. Nach einer heißen kubanischen Nacht in 2019 reisen Sie in 2020 ins San Francisco des „Summer of Love“ – Flower Power sowie Love, Peace and Happiness sind dieses Mal der Leitgedanke des Balls.

Die Veranstalter sind der Hamburgische Anwaltverein e.V., der Hamburgische Richterverein e.V. und der Hamburgische Notarverein e.V.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung haben Sie unter

<https://hamburgerjuristenball.de>

Internationales Strafprozessrechts- symposium

Die Bucerius Law School veranstaltet
vom 22. bis zum 25. April 2020

ein Internationales Strafprozessrechts-
symposium zum Thema

*"Die globale Agonie des
rechtsstaatlichen Strafverfahrens"*

*Deutschland, China und USA
in der Reformdebatte*

Die Veranstaltung wird in DEUTSCH, ENGLISCH und CHINESISCH simultan übersetzt. Die Tagungsgebühr beträgt 79,00 €. Aufgrund des begrenzten Platzangebots wird um Anmeldung bis zum 29.02.2020 gebeten.

Die Möglichkeit zur Anmeldung sowie nähere Informationen finden Sie unter dem Kurzlink www.rak-hamburg.de/2019-018.

Neue Mitglieder

Emine Akkas Ulucan	Gesa Mareile Isermann	Anna-Katharina Pieronczyk
Mareike van Alen, LL.B.	Max Jacobs	Dr. Tobias Polke
Sarah Amschler	Sophia Margaritha Jaeger	Oliver Polster
Kerstin Bär	Anna Christina Jamka	Dr. Johanna Post
Niklas Bauseneick	Cathérine Jansen	Dr. Felix Nicolai Rasch
Katharina Maria Becker, LL.M.	Klaus Janssen	Gregor Philipp Rawert
Charlotte Christine Beyer	Kim-Simone Janutta	Christian Rissmann
Lisa Hildegard Helga Bitzker	Johann Pieter Jauernig	Julius Rödling
Dr. Annika Bleier	Dr. Qingyun Jiang	Moritz Rojek
Niklas Blödorn	Dr. Klaus Michael Jordan, LL.M.oec.	Oliver Georg Rosenstock
Judith Blohm	Benjamin Jung, LL.M.	Kathrin Röthig
Dr. Clemens Bogedain	Dittmar Kania	Lars Werner Röwer
Sabina Bongers	Melissa Kaplan	Martin Rückel
Marvin Leon Brand	Elisabeth Katharina Kaufmann	Dorothea Rusch, LL.M. (Cape Town)
Dr. Samir Buhl, LL.M.	Panagiota Kavvada, LL.M.	Julia Rusch
Claus-Dieter Carmesin	Dr. Sonja Daniela Kellermann	Lisa-Marie Sacher
Mona Chortani	Phil Jung Kim	Malte Kemal Safayhi
Shahrzad Dahaghin	Anna Kirchhoff, LL.M.	Robin René Schierhorn
Nadine Danowski	Wolf-Peter Klein	Jasmin Schlee
Bastian Stefan Gustav Deller	Constantin M. Klementz	Dr. Jan Hendrik Schmidt
Jan-Christian Ditz	Sven Kollhoff	Karsten Schmidt
Florian Doster, LL.B.	Axel Andreas Krohn	Martin Schmidt
Carina Sabine Drachenberg	Oskar Kroll, LL.M.	Cora Isabel Schnelle
Laura Druckenbrodt	Anna Sophia Maren Kühn	Wiebke Schröter, MLE
Marc Laurent Nicolai Dümenil	Caroline Sophie Kühns	Laureen Schuldt
Felix Florian Otto Eckermann	Sascha Laib	Florian Schulte
Torben Eickmann	Vanessa Lampe	Katharina Juliane Schwalke
Frank Fiedler	Georg Sebastian Lehmborg	Oleg Sel
Kari Fintzen, LL.B.	Debbie Linde	Merve Sever
Monika Freitag, B.Sc.	Karsten Luckow	Tugce Simsek
Philipp Hilmar Fritzsche, LL.B.	Yannick Maaß	Julie-Christine Sitte
Dr. Tilmann Gäde	Jasmin Mahmoudi-Rein	Dr. Christoph Sperling
Sara Galavis-Delgado, MLB	Louisa Arlette Maier-Witt	Dr. Nina Springer, LL.M.
Ulrike Gabriele Gehrke	Nadine Mannshardt	Christian Alexander Steiner
Katharina Christina Gerstner	Dr. Daniel Mattig	Lisa Stutzmann
Nina Sophie Gissinger	Lena Freiin von Mauchenheim, genannt Bechtolsheim	Dr. Carl-Tessen Taube
Ulrich Götting	Wencke Frederica Mehner	Volkan Top
Dr. Rembert Trutz Graf	Gregor Rutger Mertens, LL.B.	Dr. Niklas Ulrich
Kerssenbrock	Carmen Katja Mertinat	Ricarda Völker
Julius Greiner	Lukas Meyer	Dr. Samantha Volkmann
Kevin Grigorian, LL.M.	Dr. Christian Meyland	Christian Maximilian Weigel
Marc Großmann, LL.M.	Violeta Mladenova	Julia Wellhöfer
Kerstin Veronika Maria Grubbe	Dr. Philipp Mrutzek	Rune Jelte Weltz
Marie Christine Grüger, LL.M.	Elena Muhl	Moritz Westermann
Dr. Sven Gutknecht	Caroline Müller	Michael Widok
Felix Hachmeister	Saija Helena Müller, LL.M. (Sydney)	Dr. Lina Wiedenbach, LL.M.
Till Hannig	Helmand Nadi	Jan Benjamin Willers
Enno ter Hazeborg	Désirée Oberpichler	Benjamin Winkler
Dr. Jan Frederik Hermann Heuer	Fabienne Oberpichler	Frank Justus Wodrich
Patrick Johannes Ulrich	Johanna Ohlmann	Dr. Maximilian Wolf
Holtermann	Nina Oldehaver, LL.M.	Matthias Wolff
Svenja Hoppe-Sumic	Didem Özmen	Leonie Katharina Wüpper
Saskia Hörster	Jantje Paetsch	Mitja Ziehr
Dr. Rudolf Hübner	Julius Jonas Palme	
Ebru Ilgin	Philippa Peters	
Felicia Illbruck		

Ausgeschiedene Mitglieder

Rebekka auf'm Kampe-Feindt	Dr. iur. Arne Nordmeyer, LL.M.
Julia Baur	André Nourbakhsch
Amélie Gräfin von Bernstorff	Katharina Oertel
Axel Binder	David Olberding
Ronja Blum	Dr. Christoph von Oppeln-Bronikowski
Dr. Burchard Bösche †	Franz-Josef Ortner
Gerd Bröcker, LL.B.	Joost Osmers
Christoph Alexander von Deetzen	Marialinda Papi, LL.M.
Alma Diepoldt	Dipl.-Jur. Stefan Piehl
Anina Henrike Eberle	Moritz Tobias Pottek
Jakob Camillo Oskar Ehlers	Anette Przybilla-Eisele
Thomas Enderle	Hanna Putfarken
Jürgen Ernst †	Dr. Andreas Raabe
Ricarda Essel	Jürgen Reip
Jutta Fastert-Hillegeist	Peter Friedrich Rohlf
Dr. Christina Federer-Meyer	Astrid Sachse, Mag. iur.
Julianne Ferenczy	Yalda Samadzada-Ludwig
Dr. Christoph Johannes Fitting	Dr. Hilke Schapp
Malin Folger	Nina Schaub
Dr. Nils Rasmus Grenda	Dr. Marcel Schmidt
Daniel Hagenmaier	Dr. Florian Markus Schneider
Maren Evelin Hartmann	Charlotte Schnelle
Malgorzata Hartwig	Immo Schultz-Aßberg
Florian Held	Johannes Schulz
Dr. Hardo Henkel	Florian Seitz, LL.M.
Oliver Hofmann, LL.M.	Mariam Shirdel
Tanja Hofmann, LL.M.	Philipp Steinhübl
Dr. Manuel Roland Holzmann	David Strecker, MLE
Alexander Horn	Livia Tauch
Jana Junglas	Dr. Thilo von Trott zu Solz
Elisabeth Kaufmann	Ingo Vahl, LL.M.oec.
Maximiliane Kempermann	Swantje Wallbraun
Wolfgang Kemsat	Monika Wallstab-Schröder
Johanna Keyl	Timo Wanner
KLR Kittlitz Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	Jan Helge Wehkamp
Rüdiger von Knebel Doeberitz	Philipp Weidemann
Claudia Koths	Dr. Justus Westenburg
Martin Kube	Thilo Wind
Dr. Rebekka Sarah Lange	Matthias Wühler, LL.M.
Jens Leu	Maha Zelzili
Boris Linke	Stefan Zenker, LL.M.
Dr. Jochen Lösch	Georg Zwenke
Ulf Heinz Ludwig	
Peter Matzner	
Nadia Mekhchoun	
Alexandra Michalopoulos	
Regine Müthrath	
Henry Neulitz-Braun, LL.M.	
Dr. Bernd Neuthor	
Dr. Jens Nimis	

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht

Birgit Eggers
Christoph Seidler
Christopher Kaempf
Katharina Krimm
Michaela Hofbauer
Ricardo Vicente Einfeldt

Bank- und Kapitalmarktrecht

Christian Hensel
Michael Erdhaus, LL.M.
Rouven Spruth

gewerblicher Rechtsschutz

Dr. Myrna Meyer

Handels- und Gesellschaftsrecht

Arne Zons
Dr. Gunnar Matschernus
Michael Erdhaus, LL.M.
Wolfgang Paul

Insolvenzrecht

Sebastian Meyer-Löffler

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Martin Rehder
Yvonne Pierre

Migrationsrecht

Arne Städe
Ilka Quirling

Steuerrecht

Björn Bättjer
Sabine Wolff

Strafrecht

Jacob N.F. Schwiieger
Mirko Laudon

Urheber- und Medienrecht

Dr. Johanna Spiegel

Verkehrsrecht

Özkan Dogan

ZAHL DER MITGLIEDER ZUM 31.10.2019:

• Niedergelassene Rechtsanwälte (nRA)	9.449	• Europäische Anwälte	39
• Syndikusrechtsanwälte (SRA)	224	• Europäische Syndikusanwälte	2
• Doppelzulassung (nRA + SRA)	1001	• Doppelzulassung (Europäische Anwälte + Syndikus)	3
• Rechtsbeistände	23	• Ausländische Anwälte	33
• Anwalts-GmbH/AG	66	SUMME:	10.844
• Mitglied nach § 60 Abs. 2. S. 3 BRAO	4		

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

KAMMERREPORT	NAME	AUFGABENGEBIET	DURCHWAHL	ERREICHBAR
	Frau Kandelar (Zentrale)	Allgemeines, Anwaltsausweis, Termin Bürgersprechstunde	35 74 41-0 <i>info@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-17 Uhr, Fr 9-15 Uhr
	Herr Luckwald (Zentrale)	Allgemeines, Signaturkarten, Termin Bürgersprechstunde	35 74 41-0 <i>info@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-17 Uhr, Fr 9-15 Uhr
	Frau Nollido (Zentrale)	Allgemeines, Termin Bürgersprechstunde	35 74 41-0 <i>info@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Fr 9-13 Uhr
	Frau Eggert	Sachbearbeitung Mitglieder A <u>Fachanwaltschaften:</u> Arbeitsrecht, Bau- und Architektenrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht, Informationstechnologierecht, Medizinrecht, Migrationsrecht, Sozialrecht, Sportrecht, Steuerrecht, Transport- und Speditionsrecht, Vergaberecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Verwaltungsrecht	35 74 41-28 <i>eggert@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
	Frau K. Mendl	<u>Fachanwaltschaften:</u> Agrarrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht, Familienrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Miet und Wohnungseigentumsrecht, Strafrecht, Urheber- und Medienrecht	35 74 41-12 <i>k.mendl@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-14 Uhr Fr 9-13 Uhr
	Frau Völsch	Sachbearbeitung Mitglieder C, L, N	35 74 41-49 <i>voelsch@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
	Frau Lassen	Sachbearbeitung Mitglieder B, Unerlaubte Rechtsberatung	35 74 41-20 <i>lassen@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
	Frau Klein	Sachbearbeitung Mitglieder F, G, Juristenausbildung	35 74 41-18 <i>klein@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-14 Uhr
	Frau Hawryluk	Sachbearbeitung Mitglieder H, Z	35 74 41-26 <i>hawryluk@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
	Frau Florian	Sachbearbeitung Mitglieder K, Zwangsvollstreckung A bis K, Kammeridentverfahren	35 74 41-17 <i>florian@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
	Frau Jokic	Sachbearbeitung Mitglieder M Kammerreport	35 74 41-21 <i>jokic@rak-hamburg.de</i>	Mo und Di 9-16 Uhr Do 9-15 Uhr
	Frau Tschierschke	Sachbearbeitung Mitglieder O, P, Q, S (ohne Sch), Juristenausbildung	35 74 41-32 <i>tschierschke@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
	Frau Barth	Sachbearbeitung Mitglieder Sch, Ausbildungsabteilung A bis G Zwischen- und Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte	35 74 41-35 <i>barth@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
	Frau Navaei	Sachbearbeitung Mitglieder I, J, U, V, X, Y Ausbildungsabteilung H bis O, Zwischen- und Abschlussprüfung	35 74 41-24 <i>navaei@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-14 Uhr Fr 9-13 Uhr
	Frau Christ	Sachbearbeitung Mitglieder R, T, Ausbildungsabteilung P bis Z	35 74 41-31 <i>christ@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
	Frau Weinheimer	Sachbearbeitung Mitglieder W, Homepage, Kammerreport	35 74 41-42 <i>weinheimer@rak-hamburg.de</i>	Di bis Mi 9-15 Uhr Do 9-14 Uhr
	Frau Stephan	Sachbearbeitung Mitglieder D, E, Gebührengutachten, Gebührenberatung Geldwäschegesetz (GwG), Zwangsvollstreckung L bis Z	35 74 41-48 <i>stephan@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
	Frau S. Mendl	Büroleitung Fortbildung Rechtsfachwirte, Begabtenförderung	35 74 41-15 <i>s.mendl@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
	Frau Kuhlmann	Buchhaltung	35 74 41-16 <i>kuhlmann@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 8-14 Uhr
	Frau Pivato	Buchhaltung	35 74 41-22 <i>pivato@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr, Fr 9-13 Uhr
	RA Bluhm Referent	Geldwäschegesetz (GwG)	35 74 41-19 <i>bluhm@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Fr 9-17 Uhr
	RAin Baki Referentin	Mitgliederberatung C, J, N, S Ausbildungsbereich	35 74 41-27 <i>baki@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Fr 9-17 Uhr
	RAin Barthel Referentin	Mitgliederberatung L, O, P	35 74 41-38 <i>barthel@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Fr 9-13 Uhr
	N.N.	Mitgliederberatung F, G, K, M, T, U	35 74 41-0 <i>info@rak-hamburg.de</i>	
	RAin Dr. Kenter Geschäftsführerin	Mitgliederberatung B Kanzleiabwicklungen A bis K Unerlaubte Rechtsdienstleistung	35 74 41-23 <i>kenter@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 10-15 Uhr
	RAin Kracht Geschäftsführerin	Mitgliederberatung Aa-Al, H, I Fachanwaltschaften A-K, Gebührenberatung, Kanzleiabwicklungen L-Z	35 74 41-29 <i>kracht@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Fr 9-17 Uhr
	RA Dr. Hoes Geschäftsführer	Mitgliederberatung Am-Az, E, Q, R, V Datenschutz der Geschäftsstelle, Kammerreport, Kammer-Homepage, Fachanwaltschaften L-Z, Internationale Anwälte L-Z	35 74 41-25 <i>hoes@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Fr 9-17 Uhr
	RA Dr. Löwe, LL.M.* Hauptgeschäftsführer	Mitgliederberatung D, X, Y, Z, Buchhaltung, Internationale Anwälte A-K	35 74 41-13 <i>loewe@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Fr 9-17 Uhr

* (University of Georgia, U.S.A.)